

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen vom 14. März 2018 (ThürStAnz Nr. 15/2018 S. 417), geändert durch die Richtlinie vom 13. März 2020 (ThürStAnz Nr. 14/2020 S. 555), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Buchst. a werden die Worte „Bau und die Einrichtung“ durch die Worte „Bau, die Einrichtung und die Instandsetzung zum Erhalt der Funktionalität“ ersetzt.
2. Nummer 7.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „ANBest-P“ der Klammerzusatz „(Regelverwendungsnachweis)“ und nach der Angabe „(ANBest-GK)“ der Klammerzusatz „(einfacher Verwendungsnachweis)“ eingefügt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Projektförderungen an Gebietskörperschaften gilt nach den ANBest-GK der einfache Verwendungsnachweis. Die Zulassung eines einfachen Verwendungsnachweises in anderen Fällen nach Nummer 5.2.5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO bleibt unberührt.“
3. In Nummer 8.2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

Diese Änderungen der Förderrichtlinie treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, 27.11.2020



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Die textliche Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

Erfurt, den 27.11.2020

i.A. Bohle